

>> Gutachten bestätigt: Österreich kann Leistungen an Flüchtlinge und Migranten absenken

Die Argumentation einer möglichen generellen Senkung des Leistungsniveaus für Flüchtlinge aufgrund der besonderen Belastung Österreichs wurde nun rechtlich bestätigt: Österreich kann seine Leistungen an Flüchtlinge und Migranten absenken. Das Gutachten des Rechtswissenschaftlers Univ.Prof. Dr. Robert Rebhahn bestärkt uns, Verschärfungen – insbesondere für Asylanten - bei der Mindestsicherung einzuführen. Auf Seite 147 des Gutachtens heißt es: "Das Einführen einer für alle Berechtigten geltenden Höchstgrenze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist aus Sicht der Statusrichtlinie zulässig, sofern der Höchstbetrag das Mindestniveau sichert. ... Die Obliegenheit (= *Verpflichtung*) zu zumutbaren Erwerbs- und Integrationsbemühungen ... ist zulässig."

Österreich befindet sich durch den Massenzustrom an Flüchtlingen und Migranten im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten in einer Sonderlage. Von den 90.000 Personen, die letztes Jahr gekommen sind, werden im nächsten Jahr mindestens 30.000 neu in die Mindestsicherung kommen. Der Sozialminister muss nun rasch mit den Ländern die „Mindestsicherung Neu“ und die notwendige 15a-Vereinbarung ausarbeiten. Alle Maßnahmen, die die ÖVP seit Monaten fordert, können nun auf den Weg gebracht werden.

Eine Differenzierung von Mindestsicherungsleistungen der Höhe nach (Grundleistung/ Zusatzleistung) ist nach dem Gutachten grundsätzlich europarechtlich und verfassungsrechtlich zulässig, bedarf aber einer sachlichen und nicht diskriminierenden Rechtfertigung.

Unsere Schlussfolgerungen aus dem Gutachten:

Sonderlage betreffend Asylberechtigte

Österreich ist durch die überbordende Einwanderung von rund 90.000 Personen im Jahr 2015 in einer „Sonderlage“. **Dieses Kriterium ist neu und bietet auch eine mögliche Grundlage für Differenzierungen wie in Oberösterreich.** Die Berufung auf eine derartige Sonderlage muss durch Zahlen untermauert werden.

Weitere mögliche sachliche Differenzierungsgründe

1. Kriterium Dauer des Aufenthalts:

Der Zugang zu allen Leistungen der Mindestsicherung könnte ähnlich wie schon jetzt bei EWR-Bürgern, die nicht ihre Arbeitnehmerfreizügigkeit ausüben, von der Dauer des Aufenthalts (derzeit bis zu fünf Jahre Wartezeit ohne Arbeitsmarktintegration, aber mit Selbsterhaltungsfähigkeit ohne Sozialhilfe) abhängig gemacht werden. Dieses Kriterium müsste für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und österreichische Staatsbürger gleichermaßen gelten. Ob darin eine Diskriminierung von Asylberechtigten zu sehen wäre, kann letztlich nur vom Europäischen Gerichtshof entschieden werden.

2. Kriterium Integration in den Arbeitsmarkt:

Der volle Zugang zur Mindestsicherung könnte ähnlich wie bei EWR-Bürgern, die ihre Arbeitnehmerfreizügigkeit ausüben, vom Ausmaß der tatsächlichen Arbeitsmarktintegration (durch mindestens sechs Monate bis ein Jahr Beschäftigung mit einem Einkommen, das für den Unterhalt ausreicht) abhängig gemacht werden. Dieses Kriterium müsste für grundsätzlich arbeitsfähige Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und österreichische Staatsbürger gleichermaßen gelten.

3. Neues Kriterium „job-ready“ für Anspruch auf Mindestsicherung:

Anspruch auf Mindestsicherung haben nach den geltenden Bestimmungen gesundheitlich arbeitsfähige Personen nur, wenn sie auch arbeitswillig sind, also dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Personen mit Obsorgepflichten, die zumindest in Teilzeit zur Verfügung stehen müssen.

Künftig könnte für grundsätzlich arbeitsfähige Personen sowie für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer arbeitsfähigen unterhaltsverpflichteten Person – unabhängig davon, ob sie Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte oder österreichische Staatsbürger sind – als zusätzliches Kriterium auch eine Mindest-Eignung für den Arbeitsmarkt vorgesehen werden:

- Mindestausmaß der erfolgreichen Integration in die österreichischen Verhältnisse gemäß Integrationsvereinbarungen oder dergleichen;
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

In der Phase, in der die Arbeitsmarkteignung erst erworben und aktiv angestrebt wird, könnte - wie in Oberösterreich - ein Anspruch auf „Mindestsicherung light“ vorgesehen werden.

Der Anspruch auf volle Mindestsicherung nach dem Kriterium „job-ready“ sollte analog den geltenden Regeln für EWR-Bürger erst durch eine tatsächlich ausgeübte, mindestens sechs Monate bis ein Jahr dauernde vollversicherte Beschäftigung mit einem unterhaltsdeckenden Einkommen erlangt werden.

Wenn und solange kein Anspruch auf volle Mindestsicherung besteht, wäre eine auf die Kernleistungen beschränkte Mindestversorgung sicherzustellen (analog Grundversorgung oder „Mindestsicherung light“), die zum wesentlichen Teil auch durch Sachleistungen erbracht werden kann und jedenfalls Unterkunft, Verpflegung und eine Krankenversicherung umfassen muss.

Höchstgrenze für Mindestsicherung (Deckel)

Nach dem Gutachten ist eine Höchstgrenze für erwerbseinkommen substituierende Sozialleistungen zulässig, wenn

- sie für alle gilt,
- ein Mindestniveau sichert,
- der Höhe nach dem Netto-Haushaltserwerbseinkommen etwa des untersten Fünftels der Haushalte mit mehreren Kindern entspricht.